

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Öffentliche Bekanntmachung	3
Vorlagendokumente	
TOP Ö 1 Bürgerfragestunde	
Erläuterungen für Bürger GL/0027/2026	4
TOP Ö 2 Genehmigung des Protokolls der 75. Stadtratssitzung vom 23.04.2026	
Erläuterungen für Bürger GL/0029/2026	5
TOP Ö 3 Aktuelles aus dem Rathaus	
Erläuterungen für Bürger GL/0028/2026	6
TOP Ö 4 Einstieg in die Stadtratsarbeit / Rückblick auf die abgelaufene Legislaturperiode 2020-2026	
Erläuterungen für Bürger HA/0001/2026	7
TOP Ö 5 Ehrung von verdienten Kommunalpolitikern	
Erläuterungen für Bürger BGM/0001/2026	8
TOP Ö 6 Vereidigung der neugewählten Stadtratsmitglieder	
Erläuterungen für Bürger BÜA/0003/2026	9
TOP Ö 7 Beschlussfassung über Art und Zahl der weiteren Bürgermeisterinnen / Bürgermeister	
Erläuterungen für Bürger BÜA/0004/2026	10
TOP Ö 8 Wahl der Zweiten Bürgermeisterin / des Zweiten Bürgermeisters	
Erläuterungen für Bürger BÜA/0005/2026	11
TOP Ö 9 Wahl der Dritten Bürgermeisterin / des Dritten Bürgermeisters	
Erläuterungen für Bürger BÜA/0006/2026	12
TOP Ö 10 Vereidigung der gewählten weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister	
Erläuterungen für Bürger BÜA/0007/2026	13
TOP Ö 11 Erlass einer Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts	
Erläuterungen für Bürger BÜA/0008/2026	14
Antrag_Stadtrat_Gruenen_Sitzungsgeld_2026bis2032_20260507 BÜA/0008/2026	15
Satzung 2026 - Entwurf BÜA/0008/2026	17
TOP Ö 12 Erlass einer Geschäftsordnung für den Stadtrat	
Erläuterungen für Bürger BÜA/0001/2026	20
Antrag_Stadtrat_Ausfuerliche_Einladungen_Protokolle_GO_2026bis2032_20260507 BÜA/0001/2026	21
GeschO 2026 - Entwurf BÜA/0001/2026	22
TOP Ö 13 Bestellung der Mitglieder und Vertreter in den Ausschüssen	
Erläuterungen für Bürger BÜA/0010/2026	52
TOP Ö 14 Bestellung der Mitglieder in den Schul- und Zweckverbänden, im Aufsichtsrat der Stadtwerke Altdorf GmbH, im Kuratorium der Bürgerstiftung sowie der Lenkungsgruppe Citymanagement	
Erläuterungen für Bürger BÜA/0011/2026	55
TOP Ö 15 Bestellung von Bürgermeister Martin Tabor zum Standesbeamten der Stadt Altdorf b.Nürnberg	
Erläuterungen für Bürger BÜA/0018/2026	59

TOP Ö 16 Eröffnung der Möglichkeit eines weiteren Stellvertreters für den
Feuerwehr-Kommandanten in der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt
Altdorf b.Nürnberg

Erläuterungen für Bürger BÜA/0023/2026

60

260507_Änderungssatzung zur Feuerwehrsatzung der Stadt Altdorf b.Nürnberg

61

BÜA/0023/2026

Altdorf, 29.04.2026

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Am Donnerstag, den **07.05.2026**, Beginn: **18:30 Uhr**, findet die **1. (konstituierende) Sitzung des Stadtrates der Stadt Altdorf** im großen Sitzungssaal, Rathaus, statt.

Tagesordnung:

- 1. Bürgerfragestunde**
- 2. Genehmigung des Protokolls der 75. Stadtratssitzung vom 23.04.2026**
- 3. Aktuelles aus dem Rathaus**
- 4. Einstieg in die Stadtratsarbeit / Rückblick auf die abgelaufene Legislaturperiode 2020-2026**
- 5. Ehrung von verdienten Kommunalpolitikern**
- 6. Vereidigung der neugewählten Stadtratsmitglieder**
- 7. Beschlussfassung über Art und Zahl der weiteren Bürgermeisterinnen / Bürgermeister**
- 8. Wahl der Zweiten Bürgermeisterin / des Zweiten Bürgermeisters**
- 9. Wahl der Dritten Bürgermeisterin / des Dritten Bürgermeisters**
- 10. Vereidigung der gewählten weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister**
- 11. Erlass einer Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts**
- 12. Erlass einer Geschäftsordnung für den Stadtrat**
- 13. Bestellung der Mitglieder und Vertreter in den Ausschüssen**
- 14. Bestellung der Mitglieder in den Schul- und Zweckverbänden, im Aufsichtsrat der Stadtwerke Altdorf GmbH, im Kuratorium der Bürgerstiftung sowie der Lenkungsgruppe Citymanagement**
- 15. Bestellung von Bürgermeister Martin Tabor zum Standesbeamten der Stadt Altdorf b.Nürnberg**
- 16. Eröffnung der Möglichkeit eines weiteren Stellvertreters für den Feuerwehr-Kommandanten in der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Altdorf b.Nürnberg**

**Erläuterung zur
Informationsvorlage**

Vorlage Nr.: GL/0027/2026

Federführung: Geschäftsleitung	Datum: 20.03.2026
--------------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	07.05.2026	öffentlich

TAGESORDNUNG:**Bürgerfragestunde**

Gem. § 27 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Stadtrates findet vor Eröffnung der Sitzung eine Bürgerfragestunde statt.

Dabei erhalten Bürgerinnen und Bürger die Gelegenheit, Fragen an die Sitzungsleitung zu stellen.

Erläuterung zur Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: GL/0029/2026

Federführung: Geschäftsleitung	Datum: 20.03.2026
--------------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	07.05.2026	öffentlich

TAGESORDNUNG:

Genehmigung des Protokolls der 75. Stadtratssitzung vom 23.04.2026

Gem. § 27 Abs. 2 Satz 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates ist grundsätzlich zu Beginn der Sitzung die Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung zu genehmigen.

Die neu gewählten Stadtratsmitglieder dürfen sich in der konstituierenden Sitzung bei der Protokollgenehmigung enthalten.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Inhalt und genehmigt das Protokoll der 75. Stadtratssitzung vom 23.04.2026.

**Erläuterung zur
Informationsvorlage**

Vorlage Nr.: GL/0028/2026

Federführung: Geschäftsleitung	Datum: 20.03.2026
--------------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	07.05.2026	öffentlich

TAGESORDNUNG:**Aktuelles aus dem Rathaus**

Erster Bürgermeister Martin Tabor wird jeweils zu Beginn der Stadtratssitzungen über aktuelle Themen aus dem Rathaus berichten.

Federführung: Geschäftsleitung	Datum: 30.01.2026
--------------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	07.05.2026	öffentlich

TAGESORDNUNG:**Einstieg in die Stadtratsarbeit / Rückblick auf die abgelaufene Legislaturperiode 2020-2026**

Erster Bürgermeister Tabor wird an die zurückliegende Stadtratsarbeit erinnern und kurz die wichtigsten Ereignisse aufzeigen.

In der Legislaturperiode 2020/2026 wurden u.a. insgesamt an Sitzungen abgehalten:

75 - Stadtrat (in der Legislaturperiode zuvor 61 Sitzungen)

16 - Bau- und Stadtentwicklungsausschuss (55 Sitzungen)

8 - Haupt- und Finanzausschuss

9 - Umwelt- und Gesundheitsausschuss

11 - Kultur- und Sozialausschuss

6 - Verkehrsausschuss

4 – Vergabeausschuss

1 - Ferienausschuss

Federführung: Geschäftsleitung

Datum: 25.02.2026

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	07.05.2026	öffentlich

TAGESORDNUNG:**Ehrung von verdienten Kommunalpolitikern**

Würdigung langjähriger Arbeit im Stadtrat der Stadt Altdorf b.Nürnberg.
Verleihung der Ehrennadeln in Bronze, Silber und Gold.

Federführung: Geschäftsleitung	Datum: 30.01.2026
--------------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	07.05.2026	öffentlich

TAGESORDNUNG:**Vereidigung der neugewählten Stadtratsmitglieder**

Nach den einschlägigen Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Freistaat Bayern (Art. 31 Abs. 4 GO) sind die neugewählten Stadtratsmitglieder in der ersten Sitzung in feierlicher Form zu vereidigen. Der Erste Bürgermeister nimmt den vorgeschriebenen Eid ab. Der Eid hat folgenden Wortlaut:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern.

Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen.

Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Erklärt ein Stadtratsmitglied, dass es aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten könne, so hat es an Stelle der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“ zu sprechen oder das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis seiner Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung seiner Weltanschauungsgemeinschaft entsprechenden, gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten.

Die Eidesleistung entfällt für die Stadtratsmitglieder, die im Anschluss an ihre Amtszeit wieder zum Stadtratsmitglied der gleichen Gemeinde gewählt wurden (Art. 31 Abs. 4 Satz 6 GO).

Die Verweigerung der vollständigen Eidesleistung führt zum Verlust des Amtes (Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 3 Satz 2 GLKrWG).

Folgende neugewählte acht Stadtratsmitglieder sind zu vereidigen:

- Elke Fleischmann (SPD)
- Lucas Geßler (Die Linke)
- Groß Jasmin (SPD)
- Groß Norbert (SPD)
- Steven Himmelseher (SPD)
- Jan Plobner (SPD)
- Silke Roth (Bündnis 90/ Die Grünen)
- Marco Tobisch (CSU)

Federführung: Geschäftsleitung	Datum: 30.01.2026
--------------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	07.05.2026	öffentlich

TAGESORDNUNG:**Beschlussfassung über Art und Zahl der weiteren Bürgermeisterinnen /
Bürgermeister**

Gem. Art. 35 GO Abs. 1 wählt der (neugewählte) Stadtrat aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlzeit einen oder zwei weitere Bürgermeisterinnen / Bürgermeister. Diese sind Ehrenbeamte der Gemeinde (ehrenamtliche weitere Bürgermeisterinnen / Bürgermeister), wenn nicht der Stadtrat durch Satzung bestimmt, dass sie Beamtinnen / Beamte auf Zeit sein sollen (berufsmäßige weitere Bürgermeisterinnen / Bürgermeister). Eine Zweite Bürgermeisterin / Zweiter Bürgermeister muss, eine Dritte Bürgermeisterin / Dritter Bürgermeister kann gewählt werden.

Zur weiteren Bürgermeisterin / zum weiteren Bürgermeister sind gem. Art. 35 GO Abs. 2 die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder wählbar, welche die Voraussetzungen für die Wahl zur Ersten ehrenamtlichen Bürgermeisterin / zum Ersten ehrenamtlichen Bürgermeister erfüllen. Für die Wahl der weiteren Bürgermeister gilt Art. 51 Abs. 3 GO. Gewählt ist wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen ein. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

Der Stadtrat legt durch Beschluss fest, ob er eine Dritte Bürgermeisterin / einen Dritten Bürgermeister wählt.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und beschließt für die Dauer der Wahlzeit zusätzlich zur Wahl der ehrenamtlichen Zweiten Bürgermeisterin / des ehrenamtlichen Zweiten Bürgermeisters eine Dritte ehrenamtliche Bürgermeisterin / einen Dritten ehrenamtlichen Bürgermeister zu wählen.

Federführung: Geschäftsleitung	Datum: 30.01.2026
--------------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	07.05.2026	öffentlich

TAGESORDNUNG:**Wahl der Zweiten Bürgermeisterin / des Zweiten Bürgermeisters**

Nach Art. 35 Abs. 1 und Art. 51 Abs. 3 GO hat der Gemeinderat den/die weiteren Bürgermeister aus seiner Mitte zu wählen. Die Wahl/en werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neinstimmen und leere Stimmzettel sind ungültig. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen ein. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

Über die Wahl ist eine Wahl Niederschrift zu fertigen.

Federführung: Geschäftsleitung	Datum: 30.01.2026
--------------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	07.05.2026	öffentlich

TAGESORDNUNG:**Wahl der Dritten Bürgermeisterin / des Dritten Bürgermeisters**

Sofern in der heutigen Stadtratssitzung die Wahl einer Dritten Bürgermeisterin bzw. eines Dritten Bürgermeisters beschlossen wurde, ist nach Art. 35 Abs. 1 und Art. 51 Abs. 3 GO diese(r) aus der Mitte des Stadtrates zu wählen.

Die Wahl/en werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neinstimmen und leere Stimmzettel sind ungültig. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen ein. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

Über die Wahl der dritten Bürgermeisterin / des Dritten Bürgermeisters ist eine Wahlniederschrift zu fertigen.

Federführung: Bürgeramt	Datum: 30.01.2026
-------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	07.05.2026	öffentlich

TAGESORDNUNG:**Vereidigung der gewählten weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister**

Gem. Art. 27 Abs. 1 KWBG (Kommunal-Wahlbeamten-Gesetz) ist die Vereidigung der weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister durch den Ersten Bürgermeister vorzunehmen.

Er hat folgenden Wortlaut:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe.“

Der Diensteid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Erklärt ein Beamter oder eine Beamtin, aus Glaubens- und Gewissensgründen keinen Eid leisten zu können, so sind anstelle der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“ zu sprechen oder es ist das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis der Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung der Weltanschauungsgemeinschaft des Beamten oder der Beamtin entsprechenden, gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten.

Die Eidesleistung oder das Gelöbnis entfällt, wenn die Beamtin oder der Beamte im Anschluss an eine Amtszeit wieder in ein Amt bei demselben Dienstherrn gewählt wird.

Federführung: Geschäftsleitung	Datum: 30.01.2026
--------------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	07.05.2026	öffentlich

TAGESORDNUNG:**Erlass einer Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen
Gemeindeverfassungsrechts**

Die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts erhält neben der Stärke der Ausschüsse auch die Entschädigung für die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, sowie die Stellvertretung des Ersten Bürgermeisters.

Stadt Altdorf
**Ersten Bürgermeister
Herrn Martin Tabor**

Fraktionsvorsitzender
Hans-Dieter Pletz
hansdieter.pletz@gmx.de
Stadtratsfraktion Altdorf b. Nürnberg

per E-Mail

Altdorf, den 26.04.2026

Antrag der Grünen Stadtratsfraktion zur Stadtratssitzung am 07.05.2026:
Die Grüne Fraktion beantragt die Stadtrats-Sitzungspauschale für die Legislaturperiode 2026 bis 2032 grundsätzlich auf 245 Euro monatlich festzulegen und bei den Empfängern von ausschließlich digitalen Stadtratsunterlagen eine monatliche Aufwandsentschädigung von monatlich 50 Euro anzusetzen.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
liebe Stadtratskolleginnen und -kollegen,

Begründung: Um auf einen nachvollziehbaren, rechnerischen Wert bei der Festsetzung des pauschalen Sitzungsgeldes für die neue Legislaturperiode zu kommen, haben wir rückwirkend seit 2014 die Teuerungsrate pro Jahr bis 2025 (30,95%) hochgerechnet und für die Jahre 2026 bis 2032 jeweils 2% (hälftig von 12,62%= 6,31%, da nur ein fester Betrag über 6 Jahre festgelegt wird) angesetzt. Basis sind die 175€, welches seit 2014 die Basis für das heutige Sitzungsgeld ist. Das ergibt ein Sitzungsgeld in Höhe von 243,62€. Gerundet ergibt das ein pauschales monatliches Sitzungsgeld in Höhe von 245 Euro.

Die pauschale Aufwandsentschädigung für Empfänger*innen von ausschließlich digitalen Stadtratsunterlagen soll grundsätzlich auf 50 Euro monatlich festgelegt werden. Wobei eine Auszahlung im Mai 2026 für die folgenden 12 Monate für erste Anschaffungen von digitaler Infrastruktur sinnvoll wäre.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Hans-Dieter Pletz - Fraktionsvorsitzender Grüne

Kopie per E-Mail:

- Stadt Altdorf, Herr Rothkegel
- B90/Die Grünen-Stadtratsfraktion

Anlage:

- Berechnung Sitzungsgeld Stadtrat mit Teuerungsrate seit 2014

Berechnung Sitzungsgeld Stadtrat mit Teuerungsrate seit 2014

Teuerungsrate

Jahr	Verbraucherpreisindex	Inflationsrate (rechnerisch)	Inflationsrate (gerundet)
2026*	124,2	1,8868 %	1,9 %
2025	121,9	2,1794 %	2,2 %
2024	119,3	2,2279 %	2,2 %
2023	116,7	5,8984 %	5,9 %
2022	110,2	6,8865 %	6,9 %
2021	103,1	3,1000 %	3,1 %
2020	100,0	0,5025 %	0,5 %
2019	99,5	1,4271 %	1,4 %
2018	98,1	1,7635 %	1,8 %
2017	96,4	1,4737 %	1,5 %
2016	95,0	0,5291 %	0,5 %
2015	94,5	0,5319 %	0,5 %
2014	94,0	0,9667 %	1,0 %
2013	93,1	1,5267 %	1,5 %
2012	91,7	1,8889 %	1,9 %

Kumulierung der gerundeten Teuerungsraten zw. 2014 und 2025 (6+6 Jahre) = 30,95%

Basisbetrag zu Beginn der Periode 2014-2020 = 175€

Pauschales Sitzungsgeld zum Start für die Periode 2026-2032: $175€ \cdot 1,3095 = 229,16€$

Pauschales Sitzungsgeld mit Durchschnitts-Teuerungsrate hälftig ($2\% \cdot 6 \text{ Jahre} \cdot 1/2 = 12,62 \cdot 1/2 = 6,31\%$) für die Periode 2026-2032: $229,16€ \cdot 1,0631 = 243,62€$

Vorschlag für das pauschale Sitzungsgeld ab 01.05.2026: 245€/Monat

Der heutige Basisbetrag von 229,16€ könnte unter Umständen in 2032 (mit den tatsächlichen Teuerungsraten von 2026-2032 und einer Hochrechnung der Folgeperiode) für die Festlegung der neuen Sitzungsgelder wieder verwendet werden.

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Stadt Altdorf b. Nürnberg erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Stadtrats

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Haupt- Finanz- und Wirtschaftsausschuss,
bestehend aus dem Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- b) den Ausschuss für Bau, Umwelt, Verkehr und Stadtentwicklung
bestehend aus dem Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- c) den Ausschuss für Kultur und Soziales, bestehend aus dem Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- d) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.
- e) den Vergabeausschuss und Ferienausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden, sowie 4 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern

(2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister mit Ausnahme des Rechnungsprüfungsausschusses. ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes ehrenamtliches Ausschussmitglied.

(3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung; Ortssprecher

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse, Arbeitskreise, Kommissionen sowie bei den Sitzungen der Fraktionsvorsitzenden und Bürgermeister. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 250 €.
- (3) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten darüber hinaus eine Digitalpauschale von monatlich 50 €, sofern sie grundsätzlich auf eine analoge Bereitstellung und Zustellung von Ratsunterlagen verzichten.
- (4) Das Sitzungsgeld der Stadtratsmitglieder, die dem Rechnungsprüfungsausschuss angehören, wird auf 30 € je angefangene Sitzungs- bzw. Prüfungsstunde festgelegt, für den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses auf 40 € / Stunde.
- (5) Den Fraktionen der Parteien, Wählergruppen und Einzelvertretern des Stadtrates wird eine Entschädigung von pauschal jährlich 500 € je Stadtratsmitglied gewährt. Die Pauschalentschädigung ist an eine von den Parteien und Wählergruppen zu benennende Person auszuführen.
- (6) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine monatliche Entschädigung von 20 € pro Fraktionsmitglied.
- (7) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz der ihnen durch ihre Tätigkeit erwachsenen Barauslagen, sowie bei auswärtigen Dienstreisen, die auf Anordnung des ersten Bürgermeisters erfolgen, Anspruch auf Reisekostenvergütung nach den Sätzen des Bayer. Reisekostengesetzes.
- (8) Ortssprecher erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 70,00 Euro.
- (9) Die Entschädigungen nach den Absätzen 2, 3, 4, 6 und 8 werden monatlich ausbezahlt. Die Entschädigungen nach Absatz 5 wird jährlich im Voraus ausbezahlt. Die Entschädigungen nach Absatz 7 werden unverzüglich nach Anfall auf Antrag gewährt.

§ 4

Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit. Er ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung.

§ 5

Stellvertretung des Ersten Bürgermeisters

(1) Der Erste Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den Zweiten Bürgermeister, sofern auch dieser verhindert ist, durch den Dritten Bürgermeister, sofern dieser ebenfalls verhindert ist, durch die Fraktionsvorsitzenden in der Reihenfolge SPD, CSU, FW/UNA, GRÜNE, vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 und 2 GO).

(2) Der Zweite sowie der Dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 07. Mai 2020 außer Kraft.

Altdorf, den 07.05.2026
Stadt Altdorf b. Nürnberg

(s)

Martin Tabor
Erster Bürgermeister

Federführung: Geschäftsleitung	Datum: 30.01.2026
--------------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	07.05.2026	öffentlich

TAGESORDNUNG:**Erlass einer Geschäftsordnung für den Stadtrat**

Gem. Art. 45 Gemeindeordnung gibt sich der Stadtrat eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung muss Bestimmungen über die Frist und Form der Einladung zu den Sitzungen sowie über den Geschäftsgang des Stadtrats und seiner Ausschüsse enthalten.

Die Verwaltung hat die aktuelle Geschäftsordnung entsprechend der Mustergeschäftsordnung (u.a. gültige Rechtsprechung) sowie nach Rücksprache mit den Fraktionsvorsitzenden entsprechend angepasst.

Der Geschäftsordnungsentwurf liegt als Anlage bei.

Stadt Altdorf
**Ersten Bürgermeister
Herrn Martin Tabor**

per E-Mail

Fraktionsvorsitzender
Hans-Dieter Pletz
hansdieter.pletz@gmx.de
Stadtratsfraktion Altdorf b. Nürnberg

Altdorf, den 26.04.2026

Mein Antrag zur GO der Stadtratssitzung am 07.05.2026:

Ich beantrage die Ergänzung oder Änderung §24 und §25 der Geschäftsordnung (GO) der Gemeinde Altdorf. Bürgerinnen und Bürger sollen Zugang über die Homepage zu ausführlichen Einladungen und zu ausführlichen Protokollen bekommen.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
liebe Stadtratskolleginnen und -kollegen,

Begründung: Um politisch interessierten Menschen umfassende Informationen über die kommunalen Entscheidungen und Themen zur Verfügung zu stellen, ist Transparenz und Hintergrundwissen eine entscheidende Voraussetzung. Wir könnten mehr Personen an der Arbeit und den Themen der Stadtratsarbeit teilhaben lassen und auch den politischen Diskurs auf eine breitere Basis stellen.

Umsetzung: Bei Kommunen, die das bereits realisiert haben, einen Austausch und Best Practice Sharing starten.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Hans-Dieter Pletz - Fraktionsvorsitzender Grüne

Kopie per E-Mail:

- Stadt Altdorf, Herr Rothkegel
- B90/Die Grünen-Stadtratsfraktion

Geschäftsordnung des Stadtrats der Stadt Altdorf b.Nürnberg vom 7. Mai 2026

Inhaltsverzeichnis

		Seite
A.	Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben	
I.	Der Stadtrat	
§ 1	Zuständigkeit im Allgemeinen	3
§ 2	Aufgabenbereich des Stadtrats	3
II.	Die Stadtratsmitglieder	
§ 3	Rechtstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse	5
§ 4	Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien	5
§ 5	Fraktionen, Ausschussgemeinschaften	6
III.	Die Ausschüsse	
§ 6	Bildung, Vorsitz, Auflösung	6
§ 7	Vorberatende Ausschüsse	7
§ 8	Beschließende Ausschüsse	7
§ 9	Rechnungsprüfungsausschuss	10
§ 10	Ferienausschuss	10
IV.	Der Erste Bürgermeister	
§ 11	Vorsitz im Stadtrat	11
§ 12	Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines	11
§ 13	Einzelne Aufgaben des Ersten Bürgermeisters	11
§ 14	Vertretung der Gemeinde nach außen	15
§ 15	Abhaltung von Bürgerversammlungen	16
§ 16	Sonstige Geschäfte	16
§ 17	Stellvertretung	16
V.	Ortssprecherinnen und Ortssprecher	
§ 18	Rechtsstellung, Aufgaben	17
B.	Der Geschäftsgang	
I.	Allgemeines	
§ 19	Verantwortung für den Geschäftsgang	17
§ 20	Sitzungen Beschlussfähigkeit	17
§ 21	Öffentliche Sitzungen	18
§ 22	Nichtöffentliche Sitzungen	18

II. Vorbereitung der Sitzungen	
§ 23 Einberufung	19
§ 24 Tagesordnung	19
§ 25 Form und Frist für die Einladung	19
§ 26 Anträge	20
III. Sitzungsverlauf	
§ 27 Eröffnung der Sitzung	20
§ 28 Eintritt in die Tagesordnung	21
§ 29 Beratung der Sitzungsgegenstände	21
§ 30 Abstimmung	22
§ 31 Wahlen	23
§ 32 Anfragen	23
§ 33 Beendigung der Sitzung	24
IV. Sitzungsniederschrift	
§ 34 Form und Inhalt	24
§ 35 Einsichtnahme, Abschrifterteilung, Berichterstattung	24
V. Geschäftsgang der Ausschüsse	
§ 36 Anwendbare Bestimmungen	25
VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen	
§ 37 Art der Bekanntmachung	25
C. Schlussbestimmungen	
§ 38 Änderung der Geschäftsordnung	26
§ 39 Verteilung der Geschäftsordnung	26
§ 40 Inkrafttreten	26

Anlage 1

Mitgliedschaften u. a. in den Ausschüssen, Zweckverbänden, im Aufsichtsrat der Stadtwerke Altdorf GmbH, im Kuratorium der Bürgerstiftung, der Lenkungsgruppe Citymanagement	27
--	----

(Bei den in der Geschäftsordnung aufgeführten Beträgen handelt es sich jeweils um Bruttobeträge.)

Der Stadtrat Altdorf b. Nürnberg gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende

Geschäftsordnung

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I. Der Stadtrat

§ 1

Zuständigkeit im Allgemeinen

(1) Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund eines Gesetzes bzw. einer Übertragung durch den Stadtrat in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters fallen.

(2) ¹Der Stadtrat hat die Möglichkeit vorberatende Ausschüsse einzurichten (§ 7) und überträgt die in § 8 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung. ²Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert.

§ 2

Aufgabenbereich des Stadtrats

Der Stadtrat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Gemeinde und zu Änderungen des Namens der Stadt oder eines Stadtteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung der Ehrenbürgerwürde (Art. 16 GO),
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO (Angelegenheiten mit grundsätzlicher Bedeutung und erheblicher Verpflichtung),
5. Verteilung der Geschäfte unter die Stadtratsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung bedarf, (z. B. aufgrund haushaltsrechtlicher Bestimmungen der GO oder Genehmigungsvorbehalte nach KAG, BauGB, KommZG),
8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Gemeindeverordnungen,

9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Stadtbediensteten (z.B. Grundsatzentscheidungen bzgl. Gewährung einer Arbeitsmarktzulage, Verkürzung von Stufenlaufzeiten) und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister und der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder das Bayerische Disziplinalgesetz etwas anderes bestimmen,
10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltsatzungen (Art. 65 und 68 GO),
11. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
12. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe mit kaufmännischem Rechnungswesen, sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
13. die Entscheidung im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen, (z.B. Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Beteiligung),
14. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Stadtrat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
15. die Bestellung und die Abberufung der Leitung und Stellvertretung des Rechnungsprüfungsausschusses, und der Prüferinnen und Prüfer (Art. 104 Abs. 3 GO) sowie die Benennung und Abberufung des oder der behördlichen Datenschutzbeauftragten,
16. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 10 GO),
17. die allgemeine Festsetzung von Gemeindesteuern, von Abgaben, Tarifen und Entgelten,
18. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamtinnen und Beamten ab Besoldungsgruppe A9, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,
19. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit) Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ab Entgeltgruppe 9a des TVÖD oder ab einem entsprechenden Entgelt, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,
20. die Entscheidung über Altersteilzeit der Stadtbediensteten,
21. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
22. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z.B. der Bauleitplanung, der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Regional- und Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte, ausgenommen die ausdrücklich auf Ausschüsse übertragenen Angelegenheiten,
23. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
24. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinde in andere Organisationen und Einrichtungen,
25. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
26. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere

Änderungen des Stiftungszwecks

27. die Angelegenheit der Sparkassen, soweit die Stadt als Träger zur Mitwirkung betroffen ist.

II. Die Stadtratsmitglieder

§ 3

Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse

- (1) Stadtratsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 bis 3, Art 56a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.
- (3) Der Stadtrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).
- (4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Stadtratsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister einzelne Befugnisse (§§ 12 bis 16) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).
- (5) ¹Stadtratsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. ²Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Stadtratsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen, mit der jeweiligen Sitzungseinladung zugestellt. ³Im Übrigen haben Stadtratsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Stadtrat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. ⁴Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem ersten Bürgermeister geltend zu machen.
- (6) Stadtratsmitglieder haben – unabhängig der Möglichkeit in Sitzungen mündliche Anfragen zu stellen – gegenüber dem ersten Bürgermeister ein allgemeines schriftliches Auskunftsrecht und Einsichtsrecht in Akten und Pläne, soweit dem nicht gesetzliche Regelungen oder Vorschriften des Datenschutzes entgegenstehen. Die Anfragen sind vom ersten Bürgermeister oder einem von diesem beauftragten Bediensteten innerhalb einer angemessenen Frist zu beantworten bzw. die Einsicht in Akten und Plänen zu gewährleisten.

§ 4

Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

- (1) ¹Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. ²Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Stadtratsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. ³Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Stadtratsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.
- (2) ¹Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Stadtrat. ²Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Stadtratsmitglieder

ist nur zulässig, wenn der erste Bürgermeister und der Stadtrat unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. ³Die Veröffentlichung oder Weitergabe von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.

(3) Die Stadtratsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem ersten Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 25 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 26 versandt werden.

(4) ¹Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. ²Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Stadtratsmitglieder gelten § 21 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

§ 5

Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

(1) ¹ Stadtratsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. ²Eine Fraktion muss mindestens zwei (Vorschlag MusterGeschO: drei) Mitglieder haben. ³Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertretung sind dem ersten Bürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Stadtrat. Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen (Art. 33 Abs. 3 GO).

(2) ¹Einzelne Stadtratsmitglieder und kleine Fraktionen und Gruppierungen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). ²Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) ¹Die Fraktionen sind bei Personaleinstellungen von Beschäftigten oder Beamten mit Leitungsfunktion oder mit herausragenden Verantwortungsbereichen im Vorfeld zu beteiligen.

III. Die Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 6

Bildung, Vorsitz, Auflösung

(1) ¹In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Stadtrat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO); als Gruppe im Sinne dieser Vorschrift gelten auch einzelne Ratsmitglieder, die keiner Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft angehören. ²Die Sitze werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer verteilt. ³Dabei wird die Zahl der Stadtratssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft mit der Zahl der zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Stadtratssitze geteilt. ⁴Jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. ⁵Die weiteren zu vergebenden Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 3 ergeben, auf die Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften zu verteilen. ⁶Haben Fraktionen oder Gruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet

die größere Zahl der bei der Stadtratswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen; bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft entscheidet das Los. ⁷Wird durch den Austritt oder Übertritt von Stadtratsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach den Sätzen 2 bis 5 auszugleichen (Art. 33 Abs. 3 Satz 1 GO); haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.

(2) Für die Mitglieder eines Ausschusses werden für den Fall ihrer Verhinderung je Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft auf deren Vorschlag stellvertretende Mitglieder in einer bestimmten Reihenfolge namentlich bestellt.

(3) Art, Zahl und Zusammensetzung der Ausschüsse bemisst sich nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts. ¹Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertretungen oder ein vom ersten Bürgermeister bestimmtes Stadtratsmitglied (Art. 33 Abs. 2 Satz 1 GO). Ist die den Vorsitz übernehmende Person bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt deren Stellvertretung für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 GO). ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

(4) Der Stadtrat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind. Ebenso können bei Bedarf besondere Ausschüsse gebildet werden.

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 7

Vorberatende Ausschüsse

¹Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Stadtrats vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. Vorberatende Ausschüsse können keine verbindlichen Entscheidungen namens der Stadt treffen; ihre Aufgabe erschöpft sich darin, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Stadtrates vorzubereiten. ²Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

§ 8

Beschließende Ausschüsse

(1) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbst ständig anstelle des Stadtrats, soweit nicht die Entscheidung nach § 2 dem Stadtrat vorbehalten ist.

(2) ¹Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Stadtrat. ²Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der erste Bürgermeister oder seine Stellvertretung im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Stadtratsmitglieder die Nachprüfung durch den Stadtrat beantragt. ³Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim ersten Bürgermeister eingehen. ⁴Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.

(3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Beträgen oder Wertgrenzen nach Abs. 4 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

(4) Die beschließenden Ausschüsse haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

1. Haupt- Finanz- und Wirtschaftsausschuss

Der Ausschuss befasst sich mit allen grundsätzlichen Fragen der Verwaltungs-, Finanz- und Gemeindehoheit (Art. 22 GO) im eigenen und übertragenen Wirkungskreis, mit Fragen des Haushalts- und Finanzwesens sowie der Wirtschaft und Wirtschaftsförderung, die jeweils nicht Angelegenheit der laufenden Verwaltung, eines anderen Fachausschusses sowie des Stadtrats sind.

Der Ausschuss ist demnach insbesondere zuständig für:

- die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln insbesondere den Abschluss von Verträgen/Rechtsgeschäften sowie die Entscheidung über überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von je 600.000 € im Einzelfall
- die Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von Vermögensgegenständen bis zu einem Betrag von 600.000 € je Einzelfall
die Gewährung von Zuschüssen, - auch in nicht monetärer Form - bis zu einem Betrag von 600.000 € je Einzelfall.
- die Festlegung der Grundsätze für Geldanlagen, für Kreditaufnahmen und für den An- und Verkauf von Wertpapieren,
- sonstige Personalentscheidungen, zu denen die Gemeinde berufen ist, z.B. Bestätigung der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten, Vorschlag von Schöffen usw.,
- den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
- grundsätzliche Angelegenheiten des Wirtschaftsstandorts, des Gewerbes und der Wirtschaftsförderung

2. Ausschuss für Bau, Umwelt, Verkehr und Stadtentwicklung

Der Ausschuss befasst sich mit allen grundsätzlichen Fragen der Stadt-, Verkehrs- und Umweltentwicklung im eigenen und übertragenen Wirkungskreis, der Bauleitplanung im Rahmen der gemeindlichen Planungshoheit, mit öffentlichen und privaten Bauangelegenheiten, mit bau-, umwelt- und verkehrsrechtlichen Themen, mit Grundstücksangelegenheiten sowie mit Fragen im Bereich Energetik, Klima-, Umwelt- und Landschaftsschutz, die jeweils nicht Angelegenheit der laufenden Verwaltung, eines anderen Fachausschusses sowie des Stadtrats sind.

Der Ausschuss ist demnach insbesondere zuständig für

- die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln insbesondere den Abschluss von Verträgen/Rechtsgeschäften sowie die Entscheidung über überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von je 600.000 € im Einzelfall,
- die Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von Vermögensgegenständen, insb. von Grundstücken bis zu einem Betrag von 600.000 € je Einzelfall,

darüber hinaus in Bau- und Stadtentwicklungsfragen:

- zur Vorbereitung und Vollzug von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen sowie für Fragen der Landes-, Regional- und Ortsplanung; Fragen der Stadtsanierung nach BauGB,
- die Behandlung von Bauanträgen, Vorbescheiden und Bauanfragen, sofern diese nicht Angelegenheit der laufenden Verwaltung nach §13 Nr. 4 sind,
- städtische Baumaßnahmen,

- Grundstücksangelegenheiten sowie Angelegenheiten des Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesens und die Beschaffung von Baugelände,
- widmungs- und straßenrechtliche Angelegenheiten sowie Fragen aller öffentlichen Beiträge und (Verbrauchs-)Gebühren,

darüber hinaus in Umweltangelegenheiten:

- zu Fragen des Umwelt-, Klima-, Landschafts-, Wasser-, Arten- und Naturschutzes sowie der Naherholung,
- Themen aus den Bereichen Land- und Forstwirtschaft,
- für Energiefragen,
- Entwicklung, Vollzug und Monitoring von Konzeptionen und Strategien sowie der bestehenden Schutzverordnungen,

darüber hinaus in Verkehrsangelegenheiten:

- den öffentlichen Nahverkehr und alternative Mobilitätsformen,
- grundsätzliche Fragen des Verkehrs, der Verkehrsinfrastruktur und deren strategische Neu- und Weiterentwicklung sowie Straßenverkehrsrechtliche Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung,
- grundsätzliche Entscheidungen zum ruhenden Verkehr (Parken) und die Verkehrsüberwachung,
- für Fragen des Radverkehrs sowie der Barrierefreiheit im öffentlichen Verkehrsraum,
- Verkehrskonzepte und Strategien.

Zur Beschlusskontrolle kann der Ausschuss von der Stadtverwaltung bei Bedarf einen Sachstandsbericht über große und bedeutende Baumaßnahmen anfordern.

3. Ausschuss für Kultur und Soziales

Der Ausschuss befasst sich mit allen grundsätzlichen Fragen der Kulturpolitik, der Jugendarbeit sowie mit grundsätzlichen Fragen der Gesundheitsversorgung und Sozialpolitik im weiteren Sinn jeweils im eigenen und übertragenen Wirkungskreis, die jeweils nicht Angelegenheit der laufenden Verwaltung, eines anderen Fachausschusses sowie des Stadtrats sind.

Der Ausschuss ist demnach insbesondere zuständig für die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln und den Abschluss von Verträgen/Rechtsgeschäften sowie die Entscheidung über überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von je 400.000 € im Einzelfall.

darüber hinaus in Kulturangelegenheiten für:

- die Förderung und Weiterentwicklung von Kultur, Musik, Bildung und Kunst,
- kulturelle und sonstige städtische Veranstaltungen,
- öffentliche Einrichtungen im Bereich Kultur, Bildung und Sport
- Sportangelegenheiten,
- Vereinsangelegenheiten,
- Naherholung, Gastronomie, Hotellerie und Tourismus,

darüber hinaus in Sozial- und Gesundheitsangelegenheiten:

- die städtische Jugend- und Seniorenarbeit,
- die Kinderbetreuung und Bildung,
- sozial- und gesundheitspolitische Fragen,
- zu Fragen der Inklusion, Barrierefreiheit und Prävention,
- zu Fragen der Integration

4. Vergabe- und Ferienausschuss

Der Ausschuss dient in erster Linie als Vergabeausschuss der Vergabe von vertraglichen Leistungen an Dritte und ist zuständig für die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln insbesondere den Abschluss von Verträgen/Rechtsgeschäften sowie die Entscheidung über überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von je **600.000 €** im Einzelfall. Zusätzlich nimmt er als Ferienausschuss die Befugnisse nach §10 wahr.

§ 9

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Umfang der örtlichen Rechnungsprüfung erstreckt sich gem. Art. 103 GO insbesondere zur Prüfung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse.

§ 10

Ferienausschuss, Ferienzeit

(1) Die Ferienzeit des Stadtrates beträgt 6 Wochen; sie beginnt jeweils mit dem ersten Ferientag der allgemeinen Sommerschulferien.

(2) Der Ferienausschuss erledigt während der Ferienzeit alle Angelegenheiten, für die sonst der Stadtrat oder ein Ausschuss zuständig ist. Aufgaben, die Kraft Gesetzes der Beschlussfassung des Stadtrates vorbehalten sind (§ 2), soll der Ferienausschuss nur erledigen, wenn sie nicht ohne Nachteil für die Beteiligten, die Stadt oder für die Allgemeinheit bis zum Ende der Ferienzeit aufgeschoben werden könne. Der Ferienausschuss ist nicht zuständig für Angelegenheiten, die kraft Gesetzes von besonderen Ausschüssen wahrgenommen werden müssen.

(3) Der Vergabeausschuss ist zugleich Ferienausschuss.

IV. Der Erste Bürgermeister

§ 11

Vorsitz im Stadtrat

(1) ¹Der erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Stadtrat (Art. 36 GO). Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). ³In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).

(2) ¹Hält der erste Bürgermeister Entscheidungen des Stadtrats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er den Stadtrat oder den Ausschuss von seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. ²Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 12

Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines

(1) ¹Der erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). ²Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeisterinnen oder Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Stadtratsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Stadt übertragen (Art.

39 Abs. 2 GO). ³Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Stadtrats hiermit allgemein erteilt. ⁴Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(2) ¹Der erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Stadtrats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). ²Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Stadtrat oder den Ausschuss unverzüglich.

(3) Der erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Stadtbediensteten und über die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Stadtbeamtinnen und Stadtbeamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO). Art. 88 Abs. 3 Satz 3 GO bleibt unberührt.

(4) ¹Der erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. ²In gleicher Weise verpflichtet er Stadtratsmitglieder und Stadtbedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

§ 13

Einzelne Aufgaben des ersten Bürgermeisters

(1) Der erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Stadtrat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
4. die ihm vom Stadtrat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
5. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung, Altersteilzeit und Entlassung der Beamten und Beamtinnen bis Besoldungsgruppe A 8 (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
6. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personaleinstellung und Entlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechend Entgelt (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
7. die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf eine Arbeitnehmerin oder einen Arbeitnehmer im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags,
8. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),
9. die Aufgaben als Vorsitzender des Verwaltungsrats selbständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),
10. die Vertretung der Gemeinde in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).

(2) Zu den Aufgaben des ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:

1. in Personalangelegenheiten der Stadtbediensteten:

- a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften, sowie etwaiger Grundsatzbeschlüsse des Stadtrates,
- b) Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten

2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde:

a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln

- im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Stadtrats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
- im Übrigen bis zu einem Betrag von **140.000 €** im Einzelfall,
- **für Bauleistungen bis zu einem Betrag von 250.000 €**, sofern ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- Erlass	15.000 €
- Niederschlagung	70.000 €
- Stundungen bis zu 12 Monate ab Antragstellung	140.000 €
- Stundungen über 12 Monate ab Antragstellung	70.000 €
- Aussetzung der Vollziehung	70.000 €

c) Die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 100.000 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 100.000 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),

d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einem Betrag oder – falls dieser zum Zeitpunkt der Handlung oder des Unterlassens nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 140.000 €

e) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, außerhalb der Bewirtschaftungsbefugnis nach Buchst. a (entweder bereits ohne Nachtrag oder erstmalig aufgrund Summierung mit Nachträgen), die einzeln oder zusammen die ursprüngliche Auftragssumme um nicht mehr als 10%, insgesamt jedoch nicht mehr als 100.000 € erhöhen,

f) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 15.000 € je Einzelfall.

g) die Errichtung von Konten und Depots, sowie die Anlegung von Geld bei Geldinstituten bis zu einer Höhe von 5.000.000 € pro Einzelfall.

3. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:

a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozessklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und

Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an eine Prozessbevollmächtigte oder einen Prozessbevollmächtigten, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Stadt bzw., falls diese nicht bestimmbar ist, der Streitwert voraussichtlich 140.000 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,

- b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Stadtrat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2, 9), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.

4. in Bauangelegenheiten:

- a) die Entscheidung und Abgabe der Erklärung der Gemeinde in Angelegenheiten des Genehmigungsverfahren bzw. die Mitteilung nach Art. 58 BayBO (Abs. 2 Satz 6)
- b) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO
- c) die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB. Art. 65 Abs. 1 Satz 4 BayBO und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO für Gebäude sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind - im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach § 30 Abs. 2 BauGB, sofern das Vorhaben ohne Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB zulässig ist, oder lediglich Befreiungen benötigt, die im Sinne dieses Paragraphen ebenso in der eigenen Zuständigkeit des Bürgermeisters liegen
- d) die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB. Art. 65 Abs. 1 Satz 4 BayBO und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO für Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2 sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind mit einer Höhe bis zu 10 Meter - im Geltungsbereich eines einfachen Bebauungsplanes nach § 30 Abs. 3 BauGB, sofern das Vorhaben ohne Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB zulässig ist, oder lediglich Befreiungen benötigt, die im Sinne dieses Paragraphen ebenso in der eigenen Zuständigkeit des Bürgermeisters liegen und sofern es sich um Einfamilienhäuser, Doppelhäuser, Reihenhäuser oder Nebengebäude bzw. untergeordnete Nebenanlagen mit jeweils maximal zwei Vollgeschossen und einer umgebungsüblichen oder durch Bebauungsplan zulässigen Dachform handelt.
- e) im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB: die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB. Art. 65 Abs. 1 Satz 4 BayBO und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO für Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2 sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind mit einer Höhe bis zu 10 Meter, sofern es sich um Einfamilienhäuser, Doppelhäuser, Reihenhäuser oder Nebengebäude bzw. untergeordnete Nebenanlagen mit jeweils maximal zwei Vollgeschossen und einer umgebungsüblichen Dachform handelt.
- f) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB
- g) Entscheidung über die Gewährung von Zuschüssen zur Unterstützung des Denkmalspflegerischen Mehraufwandes in Höhe von 10% dieses Mehraufwandes und maximal 10.000 € im Einzelfall, sofern dieser durch die Untere Denkmalbehörde anerkannt wurde und entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
- (h) Änderungsanträge (Tekturpläne) von untergeordneter Bedeutung zu einem bauaufsichtlich genehmigten oder noch in Genehmigung befindlichen Vorhaben
- (i) isolierte Abweichungen von bauordnungsrechtlichen Vorschriften sowie die Zustimmung der Gemeinde nach §36a BauGB in Verbindung mit §31 Abs. 3, §34 Abs. 3b bzw. §246e BauGB außer im Außenbereich und außer bei Gebäuden mit mehr als vier Wohneinheiten (Wohnanlagen).

- (j) Dachaufbauten auf bestehende Gebäude
- (k) Dem Hauptgebäude untergeordnete An- und Vorbauten sowie unbedeutende bauliche Anlagen an bestehende bauaufsichtliche Gebäude wie z.B. eingeschossige Anbauten, Wintergärten, Balkone, Außentreppen, Pergolen, Terrassen, Überdachungen, Photovoltaikanlagen auf Dächern und Tiervolieren
- (l) Anträge auf Erteilung von Erstaufforstungserlaubnissen bzw. Aufschüttungs- und Abgrabungsgenehmigungen
- (m) Anträge auf Verlängerung einer bereits erteilten Baugenehmigung oder eines bereits erteilten Vorbescheides
- (n) Die Entscheidung über die Erteilung folgender Befreiungen und Ausnahmen von den Festsetzungen eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes:

1) als isolierte Befreiung bei verfahrensfreien Bauvorhaben:

Erhöhung der Einfriedung bis zu einer Höhe von 2 Metern, Material und Ausführung von Einfriedungen, Überschreitung der Baugrenzen um bis zu 7,50 Meter, Befreiung von festgesetzten Garagen- bzw. Stellplatzstandorten und damit verbundenen festgesetzten Stauräumen, Befreiung von festgesetzten Zufahrtsstellen zum Grundstück, Abweichende Dachform und Dachneigung von verfahrensfreien Nebengebäuden und Garagen, Gestaltung und Bauweise von Nebengebäuden, Überschreitung der zulässigen GRZ durch ein Nebengebäude oder eine Flächenversiegelung um maximal 0,1 sowie Befreiungen von festgelegten Baum-, Hecken oder Leitungsstandorten

2) als Befreiung im Rahmen eines Baugenehmigungs- oder Vorbescheidsverfahrens:

für Nebengebäude und Nebenanlagen analog Ziffer 1

für Anlagen, die keine Nebenanlagen sind (Hauptgebäude):

Befreiung von der festgelegten Zufahrtsseite auf das Grundstück, Überschreitung der zulässigen Grund- und Geschossflächenzahl (GRZ und GFZ) durch das Hauptgebäude um maximal 0,1, Überschreitung der Baugrenze durch das Hauptgebäude um maximal 5,00 Meter, unterirdische Überschreitung der Baugrenze (z.B. durch Tiefgaragen), Überschreitung der zulässigen Kniestock, First- oder Traufhöhe um maximal 1,0 Meter, abweichende Dachneigung um +/- 10 Grad, abweichende Farbe der Dacheindeckung, Überschreitung der zulässigen Länge von Dachaufbauten, Befreiung von festgesetzten Baumarten und Baumgrößen, Befreiung von der festgelegten Gründordnung im untergeordneten Bereich (maximal 10 % des geforderten), sowie Befreiungen von festgelegten Baum-, Hecken oder Leitungsstandorten

o) Die Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen zu Bauvorhaben der Stadt selbst, deren Durchführung bereits im Rahmen der Baubeschlüsse durch den Stadtrat beschlossen wurden.

(3) Soweit die Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem ersten Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2, zur selbstständigen Erledigung übertragen.

5. in Grundstücksangelegenheiten:

Der erste Bürgermeister oder dessen Stellvertreter werden bei Erledigung der nachfolgend aufgeführten Grundstücksangelegenheiten, die die Stadt Altdorf betreffen und durch bereitgestellte Haushaltsmittel gedeckt sind, ermächtigt folgende Geschäfte in eigener Zuständigkeit als Angelegenheit der laufenden Verwaltung zu erledigen, ohne dass der Beschluss eines Ausschusses

oder des Stadtrates erforderlich wäre:

a) der Abschluss von notariellen Urkunden über Tausch, Erwerb und Veräußerung von Grundstücken bis zu einer Wertgrenze von 140.000 € im Einzelfall, ohne dass es hierfür einer nachträglichen Genehmigung durch den Stadtrat bedarf.

b) die Entscheidung über Messungsanerkennungen und Auflassungen zu bereits notariell beurkundeten Veräußerungs- und Erwerbsverträgen soweit sich maximal ein wertmäßiger Unterschied von 140.000 € zur Beschlusslage ergibt.

c) Rangrücktrittserklärungen und Pfandfreigabeerklärungen bezüglich Hypotheken, Grundschulden, Dienstbarkeiten, Auflassungsvormerkungen und allen sonstigen im Grundbuch eingetragenen dinglichen Rechten können selbstständig erledigt werden, wenn dadurch die Sicherheitsleistung für die Stadt nicht beeinträchtigt wird.

d) Die Löschung von Hypotheken, Grundschulden, Dienstbarkeiten, Auflassungsvormerkungen und allen sonstigen dinglichen Rechten, wenn sie gegenstandslos geworden sind bzw. die gesicherte Forderung beglichen ist.

e) Die Bestellung von Dienstbarkeiten,

f) Die Beurkundung und Urkundsgenehmigung von Grundstücksgeschäften, die die Wertgrenze nach a) überschreiten, aber bereits durch den Stadtrat oder einen zuständigen Ausschuss beschlossen wurden.

Der erste Bürgermeister kann die in Nr. 5 Buchst. a) bis f) genannten Zuständigkeiten an einen Gemeindebediensteten übertragen. Hierzu bedarf es der namentlichen Übertragung im Einzelfall durch einen Stadtratsbeschluss.

§ 14

Vertretung der Gemeinde nach außen

(1) Die Befugnis des ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Gemeinde nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Stadtrats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der erste Bürgermeister nicht gemäß § 13 zum selbstständigen Handeln befugt ist.

(2) ¹Der erste Bürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Stadt erteilen. ²Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Stadtrats hiermit allgemein erteilt, sofern kurzfristig kein Mitglied des Stadtrates verfügbar ist.

§ 15

Abhalten von Bürgerversammlungen

(1) ¹Der erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Stadtrats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). ²Den Vorsitz in der Versammlung führt der erste Bürgermeister oder ein von ihm bestellte Vertretung.

(2) Auf Antrag von Stadtbürgern und Stadtbürgerinnen nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Stadt stattzufinden hat.

§ 16

Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

§ 17

Stellvertretung

(Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen, weitere Stellvertreter, Aufgaben)

(1) Der erste Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung von der zweiten Bürgermeisterin oder dem zweiten Bürgermeister und, wenn diese oder dieser ebenfalls verhindert ist, von der dritten Bürgermeisterin oder dem dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).

(2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister übernehmen die Fraktionsvorsitzenden in der Reihenfolge SPD, CSU, FW/UNA, GRÜNE deren Vertretung (Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO).

(3) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des Ersten Bürgermeisters aus.

(4) ¹Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. ²Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

V. Ortssprecherinnen und Ortssprecher

§ 18

Rechtsstellung, Aufgaben

(1) In den ehemaligen Ortschaften, die zum Zeitpunkt der Eingemeindung selbständige Gemeinden waren und die im Stadtrat nicht mit einem gewählten Vertreter vertreten sind, beruft der Erste Bürgermeister auf Antrag eines Drittels der dort ansässigen Stadtbürger eine Ortsversammlung zur Wahl einer Ortssprecherin oder eines Ortssprechers ein (Art. 60 a GO).

(2) Ortssprecherinnen und Ortssprecher sind ehrenamtlich tätige Gemeindegliederinnen oder Gemeindeglieder mit beratenden Aufgaben. Sie haben das Recht an den Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen; an den Sitzungen seiner Ausschüsse jedoch nur, sofern örtliche Angelegenheiten aus dem Wirkungskreis des jeweiligen Ortssprechers berührt oder behandelt werden.

(3) Ortssprecherinnen und Ortssprecher werden zu den Sitzungen eingeladen; § 25 gilt entsprechend.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 19

Verantwortung für den Geschäftsgang

(1) ¹ Stadtrat und erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. ² Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).

(2) ¹ Eingaben und Beschwerden der Gemeindegewohnerinnen und Gemeindegewohner an den Stadtrat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Stadtrat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. ² Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; oder lässt sie durch von ihm beauftragte Personen (Art. 39 Abs. 2 GO) erledigen. In bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Stadtrat.

§ 20

Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) ¹ Der Stadtrat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). ² Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

(3) ¹ Wird der Stadtrat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ² Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 21

Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Stadtrats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) ¹ Die öffentlichen Sitzungen des Stadtrats sind allgemein zugänglich, soweit der für die Zuhörerschaft bestimmte Raum ausreicht. ² Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. ³ Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung der oder des Vorsitzenden und des Stadtrats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. Ton und Bildaufnahmen von Gemeindebediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmenden sind nur mit deren Einwilligung zulässig.

(3) Zuhörende, welche die Ordnung der Sitzung durch Eingreifen in die Verhandlung oder ungebührliches Verhalten die Ordnung der Sitzung stören, können durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 22

Nichtöffentliche Sitzungen

(1) ¹In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen,
4. Bank und Geldangelegenheiten.

²Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist, insbesondere Steuer- und Wirtschaftsangelegenheiten einzelner, sowie Vergabe von Bauaufträgen und Leistungen.

(2) ¹Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Stadtrat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. ²Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 23

Einberufung

(1) ¹Der erste Bürgermeister beruft die Stadtratssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Stadratsmitglieder es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GO). Die Wochenfrist des Art. 46 Abs. 2 Satz 2 GO beginnt mit dem Eingang des Antrags beim ersten Bürgermeister. ²Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft er die Stadtratssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens vier Wochen nach Beginn der Wahlzeit (Art. 46 Abs. 2 Satz 1 GO) oder spätestens am 14. Tag nach Eingang des Verlangens bei ihm stattfinden kann (Art.46 Abs. 2 Satz 3 GO).

(2) ¹Die Sitzungen finden im Sitzungssaal des Rathauses statt; sie beginnen regelmäßig um 18.30 Uhr, soweit nicht im Einzelfall in der Ladung (§ 21) etwas anderes bestimmt wird. ³In der Regel sind die Sitzungen dienstags und donnerstags. ⁴Sitzungen mit Ortsbesichtigungen sollen frühestens in der Sommerzeit um 16.00 Uhr und in der Winterzeit um 15.00 Uhr beginnen; sie sind jeweils spätestens um 19.00 Uhr zu schließen, Abendsitzungen spätestens um 22.00 Uhr. ⁵In der Einladung (§ 24) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

(3) Die Stadratsmitglieder erhalten rechtzeitig halbjährlich einen Sitzungsterminplan.

§ 24

Tagesordnung

(1) ¹Der erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. ²Rechtzeitig eingegangene Anträge von Stadratsmitgliedern setzt der erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der

nächsten Sitzung. ³Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von drei Monaten auf die Tagesordnung einer Stadtratssitzung zu setzen. ⁴Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

(2) ¹In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Stadratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Stadratsmitgliedern regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Stadtratssitzungen.

(3) ¹Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). ²Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.

(4) Der örtlichen Presse ist die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung mindestens fünf Tage vor der Sitzung mitzuteilen.

§ 25

Form und Frist für die Einladung

(1) ¹Die Stadratsmitglieder werden elektronisch unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen, mit Ausnahme zu den Vergabeausschusssitzungen, eingeladen. ²Sitzungstermin und der Sitzungsort werden durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt. ³Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.

(2) Die Tagesordnung geht zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 2 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

(3) ¹Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. ²Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 2 zur Verfügung gestellt werden.

(4) ¹Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

§ 26

Anträge

(1) ¹Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. ²Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind in verschlüsselter Form zu übermitteln. ³Anträge sollen spätestens am **10** Tag vor der Sitzung beim ersten Bürgermeister eingereicht werden. ⁴Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

- die Angelegenheit dringlich ist und der Stadtrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder

- sämtliche Mitglieder des Stadtrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht

(3) Anträge zur Geschäftsordnung, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags, Änderungsanträge u.Ä., Anträge auf Festsetzung eines Ordnungsgelds nach Art. 53 Abs. 3 GO oder einfache Sachanträge, z.B. Änderungsanträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden. Unmittelbar vor oder im Verlauf der Sitzung gestellte Anträge, die eine Ermittlung und Prüfung des Sachverhalts oder die Beziehung abwesender Sachbearbeiter oder von Akten erfordern, werden bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.

III. Sitzungsverlauf

§ 27

Eröffnung der Sitzung

(1) ¹Vor Eröffnung der Sitzung findet eine Bürgerfragestunde statt. ²Dabei erhalten Bürgerinnen und Bürger die Gelegenheit, Fragen an die Sitzungsleitung zu stellen.

(2) ¹Der oder die Vorsitzende eröffnet die Sitzung. ²Er oder sie stellt die ordnungsgemäße Ladung der Stadtratsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. ³Ferner lässt er oder sie über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung abstimmen.

(3) ¹Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung liegt während der Dauer der Sitzung zur Einsicht für die Stadtratsmitglieder auf. ²Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Stadtrat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

§ 28

Eintritt in die Tagesordnung

(1) ¹Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. ²Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

(2) ¹Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 22), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). ²Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Stadtrat anders entscheidet.

(3) ¹Der oder die Vorsitzende oder eine von ihm oder ihr mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. ²Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.

(5) ¹Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Stadtrats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 29

Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.

(2) ¹Mitglieder des Stadtrats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung der oder dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. ²Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. ³Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

(3) ¹Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom von dem oder der Vorsitzenden erteilt wird. ²Der oder die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ³Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der oder die Vorsitzende über die Reihenfolge. ⁴Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen, ⁵Zuhörern kann das Wort nicht erteilt werden.

(4) ¹Die Redner und Rednerinnen sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Stadtrat. ²Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.

(5) ¹Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

²Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.

(6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung von der oder dem Vorsitzenden geschlossen.

(7) Bei Verstoß gegen die vorstehenden Regeln zu Redebeiträgen ruft die oder der Vorsitzende zur Ordnung und macht die betreffende Person auf den Verstoß aufmerksam. ²Bei weiteren Verstößen kann die oder der Vorsitzende ihr das Wort entziehen.

(8) Gegen Mitglieder des Stadtrats, die die Ordnung erheblich stören, kann die oder der Vorsitzende mit Zustimmung des Stadtrats ein Ordnungsgeld bis zu 500 €, im Wiederholungsfall bis zu 1.000 €, festsetzen. Ein Wiederholungsfall im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn gegenüber dem Mitglied innerhalb derselben Sitzung bereits ein Ordnungsgeld festgesetzt wurde (Art. 53 Abs. 3 GO).

(9) ¹Mitglieder des Stadtrats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, sodass der Sitzungsfortgang unmöglich oder jedenfalls wesentlich erschwert wird, kann der oder die Vorsitzende mit Zustimmung des Stadtrats von der Sitzung ausschließen. ²Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Stadtrat (Art. 53 Abs. 2 GO).

(10) ¹Der oder die Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die

Sitzung unterbrochen wurde. ⁴Die oder der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

Die Absätze 2-10 gelten entsprechend für die Ortssprecherinnen und Orssprecher.

§ 30

Abstimmung

(1) ¹Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt die oder der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. ²Sie oder er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 20 Abs. 2 und 3) gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 bis 3 fällt.

(3) ¹Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. ²Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) ¹Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. ²Die oder der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. ³Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ - „nein“ abgestimmt.

(5) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Stadtrats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. ³Kein Mitglied des Stadtrats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(6) ¹Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zu zählen. ²Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) ¹Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind.

²In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 31

Wahlen

(1) Für Entscheidungen des Stadtrats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. ²Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.

(3) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. ³Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden Personen mit den höchsten Stimmzahlen statt. ⁴Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Personen die gleiche höchste Stimmzahl, wird die Wahl wiederholt. ⁵Haben mehrere Personen die gleiche zweithöchste Stimmzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. ⁶Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 32

Anfragen

¹Die Stadtratsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Stadtrats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. ²Nach Möglichkeit sollen die oder der Vorsitzende oder anwesende Gemeindebedienstete solche Anfragen sofort beantworten. ³Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. ⁴Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 33

Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 34

Form und Inhalt

(1) ¹Über die Sitzungen des Stadtrats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. ²Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. ³Niederschriften sind jahrgangsweise zu ~~binden~~ zu archivieren.

(2) ¹Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. ²Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

(3) ¹Ist ein Mitglied des Stadtrats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der

Niederschrift besonders zu vermerken. ²Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

(4) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen und vom Stadtrat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).

(5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 35

Einsichtnahme, Abschrifterteilung, Berichterstattung

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindegewohnerinnen und Gemeindegewohner Einsicht nehmen und sich gegen Kostenerstattung Kopien für den Eigengebrauch erteilen lassen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 GO). Die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse können im Internet veröffentlicht werden.

(2) Stadtratsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Kopien der Niederschriften der öffentlichen Sitzungen für den Eigengebrauch erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). ²Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

(3) Niederschriften über öffentliche Sitzungen werden den Stadtratsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. Des Weiteren werden den Stadtratsmitgliedern Niederschriften über öffentliche Sitzungen elektronisch zur Verfügung gestellt. In diesem Fall werden die Niederschriften als nicht veränderbare Dokumente durch E-Mail, oder wenn schutzwürdige Daten enthalten sind in verschlüsselter Form übermittelt.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.

(5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Stadtratsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 36

Anwendbare Bestimmungen

(1) ¹Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 19 bis 35 sinngemäß. ²Stadtratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.

(2) ¹Mitglieder des Stadtrats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörer anwesend sein. ²Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Stadtratsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss ihm Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. ³Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 37

Art der Bekanntmachung

(1) ¹Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Stadtverwaltung im Rathaus, Röderstraße 10, 90518 Altdorf, zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung digital über das Internet auf der städtischen Homepage „www.altdorf.de“ bekannt gegeben wird. ²Die Bekanntgabe auf dieser Internetseite erfolgt erst, wenn die Satzung oder Verordnung in der Stadtverwaltung niedergelegt ist. ³Sie wird frühestens nach 14 Tagen wieder gelöscht. ⁴Es wird schriftlich oder elektronisch festgehalten, wann die digitale Bekanntgabe auf der Internetseite öffentlich verfügbar war und wann sie wieder gelöscht wurde; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen.

(2) Soweit eine zusätzliche analoge Form der Bekanntmachung gesetzlich zwingend erforderlich ist, erfolgen Bekanntgaben der Niederlegung unter der in Absatz 1 Satz 1 genannten Internetadresse und zusätzlich durch Anschlag an der Gemeindetafel im Rathaus, Röderstraße 10 und an allen weiteren Gemeindetafeln im Stadtgebiet.

(3) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf über das Internet unter der öffentlich zugänglichen Internetseite nach Absatz 1 Satz 1 hingewiesen.

C. Schlussbestimmungen

§ 38

Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Stadtrats geändert werden.

§ 39

Verteilung der Geschäftsordnung

¹Jedem Mitglied des Stadtrats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. ²Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Stadtverwaltung auf.

§ 40

Inkrafttreten

¹Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Mai 2026 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 07. Mai 2020 außer Kraft.

Altdorf b. Nürnberg, den 07. Mai 2026

Martin Tabor
Erster Bürgermeister

Anlage zur Geschäftsordnung des Stadtrates

Mitgliedschaft in den Ausschüssen, im Aufsichtsrat der Stadtwerke Altdorf GmbH, im Kuratorium der Bürgerstiftung sowie der Lenkungsgruppe Citymanagement

Jedes Ausschussmitglied kann durch ein anderes Mitglied der jeweiligen Fraktion oder Ausschussgemeinschaft vertreten werden.

Haupt-, Finanz, und Wirtschaftsausschuss

Erster Bürgermeister und 12 Stadtratsmitglieder

1. SPD <Name>
2. SPD <Name>
3. SPD <Name>
4. SPD <Name>

5. CSU <Name>
6. CSU <Name>
7. CSU <Name>
8. CSU <Name>

9. FW/UNA <Name>
10. FW/UNA <Name>

11. GRÜNE <Name>

12. AG Linke/Volt <Name>

Ausschuss für Bau, Umwelt, Verkehr und Stadtentwicklung

Erster Bürgermeister und 12 Stadtratsmitglieder

1. SPD <Name>
2. SPD <Name>
3. SPD <Name>
4. SPD <Name>

5. CSU <Name>
6. CSU <Name>
7. CSU <Name>
8. CSU <Name>

9. FW/UNA <Name>
10. FW/UNA <Name>

11. GRÜNE <Name>

12. AG Linke/Volt <Name>

Ausschuss für Kultur und Soziales

Erster Bürgermeister und 8 Stadtratsmitglieder

1. SPD <Name>
2. SPD <Name>
3. SPD <Name>

4. CSU <Name>
5. CSU <Name>

6. FW/UNA <Name>

7. GRÜNE <Name>

8. AG Linke/Volt <Name>

Vergabeausschuss

Erster Bürgermeister und 4 Stadtratsmitglieder

1. SPD <Name>

2. CSU <Name>

3. FW/UNA <Name>

4. GRÜNE <Name>

Rechnungsprüfungsausschuss

6 Stadtratsmitglieder

1. SPD <Name>
2. SPD <Name>

3. CSU <Name>
4. CSU <Name>

5. FW/UNA <Name>

6. GRÜNE <Name>

Schulverband Mittelschule Altdorf

Erster Bürgermeister und 3 Verbandsräte

1. SPD <Name>

2. CSU <Name>

3. FW/UNA <Name>

Zweckverband Schulschwimmbad Altdorf

Erster Bürgermeister und 2 Verbandsräte

1. SPD <Name>
2. CSU <Name>

Zweckverband Volkshochschule Schwarzachtal

Erster Bürgermeister und 3 Verbandsräte

1. SPD <Name>
2. CSU <Name>
3. FW/UNA <Name>

Zweckverband zur Wasserversorgung der Hammerbachtalgruppe

Erster Bürgermeister und 4 Verbandsräte

1. SPD <Name>
2. CSU <Name>
3. FW/UNA <Name>
4. GRÜNE <Name>

Zweckverband zur Wasserversorgung der Gruppe Winkelhaid

Erster Bürgermeister und 3 Verbandsräte

1. SPD <Name>
2. CSU <Name>
3. FW/UNA <Name>

Kanalisationszweckverband Schwarzachgruppe

Erster Bürgermeister

Umlegungsausschuss (Nicht ständiger Ausschuss):

Erster Bürgermeister und 2 Stadtratsmitglieder

1. SPD <Name>
2. CSU <Name>

Aufsichtsrat der Stadtwerke Altdorf GmbH

Erster Bürgermeister und 6 Aufsichtsratsmitglieder

1. SPD <Name>
2. SPD <Name>

3. CSU <Name>
4. CSU <Name>

5. FW/UNA <Name>

6. GRÜNE <Name>

Bürgerstiftung Kuratoriumsmitglieder (beachte § 12 Bürgerstiftungssatzung)

1. SPD <Name>

2. CSU <Name>

3. FW/UNA <Name>

4. GRÜNE <Name>

Lenkungsgruppe Citymanagement

1. SPD <Name>

2. CSU <Name>

3. FW/UNA <Name>

4. GRÜNE <Name>

Fraktionsvorsitzende und Stellvertreter

1. SPD <Name> <Vertreter 1>, Vertreter 2>

2. CSU <Name> <Vertreter 1>, Vertreter 2>

3. FW/UNA <Name> <Vertreter 1>, Vertreter 2>

4. GRÜNE <Name> <Vertreter 1>, Vertreter 2>

Federführung: Bürgeramt	Datum: 30.01.2026
-------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	07.05.2026	öffentlich

TAGESORDNUNG:**Bestellung der Mitglieder und Vertreter in den Ausschüssen**

Die Zusammensetzung der Ausschüsse regelt der Gemeinderat in der Geschäftsordnung (Art. 45); die Mitglieder werden vom Gemeinderat für die Dauer der Wahlzeit aus seiner Mitte bestellt. Hierbei hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen. Haben dabei mehrere Parteien oder Wählergruppen gleichen Anspruch auf einen Sitz, so ist statt eines Losentscheids auch der Rückgriff auf die Zahl der bei der Wahl auf diese Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen zulässig. Die Bestellung anderer als der von den Parteien oder Wählergruppen vorgeschlagenen Personen ist nicht zulässig. Gemeinderatsmitglieder können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen.

Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein von ihm bestimmtes ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied. Ist dieses bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt dessen Vertreter für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein.

Während der Wahlzeit im Gemeinderat eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Parteien und Wählergruppen sind auszugleichen. Scheidet ein Mitglied aus der von ihm vertretenen Partei oder Wählergruppe aus, so verliert es seinen Sitz im Ausschuss.

Daneben sind auch die **Fraktionsvorsitzenden sowie deren Stellvertreter** zu benennen. Im **Rechnungsprüfungsausschuss** führt gem. Art. 103 Abs. 2 nicht der Erste Bürgermeister den Vorsitz; der Stadtrat bestimmt ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden sowie eine/n Stellvertreter/in.

Über die Besetzung folgender Ausschüsse ist Beschluss zu fassen:

- a) Haupt- Finanz- und Wirtschaftsausschuss,
- b) Bau-, Umwelt, Verkehrs- und Stadtentwicklungsausschuss,
- c) Kultur- und Sozialausschuss,
- d) Rechnungsprüfungsausschuss

bei 12er Ausschuss: 4 SPD, 4 CSU, 2 FW/UNA, 1 Bündnis 90 /Die Grünen, 1 Die Linke/Volt
bei 10er Ausschuss: 3 SPD, 3 CSU, 2 FW/UNA, 1 Bündnis 90 /Die Grünen, 1 Die Linke/Volt
bei 8er Ausschuss: 3 SPD, 2 CSU, 1 FW/UNA, 1 Bündnis 90 /Die Grünen, 1 Die Linke/Volt
bei 6er Ausschuss: 2 SPD, 2 CSU, 1 FW/UNA, 1 Bündnis 90 /Die Grünen

Nicht ständiger Ausschuss:

e) Umlegungsausschuss

Der Umlegungsausschuss ist ein Ausschuss der Gemeinde, aber kein Ausschuss im Sinne der Gemeindeordnung, sondern ein sogenannter Fachausschuss. Ordnet die Gemeinde eine Umlegung an, so hat sie einen Umlegungsausschuss zu bilden. Rechtlich begründet ist der Umlegungsausschuss durch § 46 des Baugesetzbuches sowie durch die Umlegungsausschussverordnung vom 18. Januar 1961.

Gem. § 2 Abs. 2 der UmlegAusschV kann der Gemeinderat beschließen, dass der Umlegungsausschuss aus dem Vorsitzenden und anstatt vier (Abs. 1) aus sechs weiteren Mitgliedern besteht, wie dies bisher der Fall war.

Von den weiteren Mitgliedern müssen dann

1. zwei dem Gemeinderat angehören, **(1 SPD, 1 CSU)**

2. eines ein Beamter oder eine Beamtin sein oder gewesen sein, der oder die die Qualifikation für die Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Vermessung und Geoinformation, besitzt und grundsätzlich mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 inne hat oder hatte,

3. eines ein Beamter oder eine Beamtin mit der Befähigung zum Richteramt sein oder gewesen sein,

4. eines Sachverständiger in der Bewertung von Grundstücken sein,

5. eines Bausachverständiger sein, der auf dem Gebiet des Baurechts, insbesondere der Bauleitplanung erfahren ist.

Den Vorsitz führt der erste Bürgermeister oder, wenn er verhindert ist, sein Stellvertreter.

Die weiteren Mitglieder des Umlegungsausschusses bestimmt der Gemeinderat durch Beschluss. Er hat für jedes Mitglied einen oder mehrere Vertreter zu bestimmen, die die gleichen Voraussetzungen erfüllen müssen, wie das Mitglied, zu dessen Vertretung sie bestimmt sind.

Bisherige Zusammensetzung:

1. Vorsitzende und sechs weitere Mitglieder

- Erster Bürgermeister als Vorsitzender und zwei Stadtratsmitglieder (CSU und SPD)
- ein Mitglied des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes (Staatl. Vermessungsamt)
- ein Mitglied des höheren Verwaltungsdienstes (Landratsamt)
- ein Sachverständiger in der Bewertung von Grundstücken (Landratsamt)
- ein Sachverständiger, der auf dem Gebiet des Baurechts, insbesondere der Bauleitplanung erfahren ist (Landratsamt)

1. Beschlussvorschlag: zur Ausschussbesetzung

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und stimmt den von den Fraktionen vorgeschlagenen Ausschussbesetzungen für folgende Ausschüsse zu:

- a) Haupt- Finanz- und Wirtschaftsausschuss,
- b) Bau-, Umwelt, Verkehrs- und Stadtentwicklungsausschuss,
- c) Kultur- und Sozialausschuss,
- d) Rechnungsprüfungsausschuss
- e) Umlegungsausschuss

Die Ausschussbesetzungen liegen dem Protokollbuch bei und sind aus der Anlage 1 der Geschäftsordnung für den Stadtrat zu entnehmen.

2. Beschlussvorschlag: zur/zum Rechnungsprüfungsausschussvorsitzenden

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und bestellt Stadträtin/Stadtrat
zur/zum Rechnungsprüfungsausschussvorsitzenden.

3. Beschlussvorschlag: zur/zum stellvertr. Rechnungsprüfungsausschussvorsitzenden

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und bestellt Stadträtin/Stadtrat
zur/zum stellvertretenden Rechnungsprüfungsausschussvorsitzenden

Federführung: Bürgeramt	Datum: 30.01.2026
-------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	07.05.2026	öffentlich

TAGESORDNUNG:**Bestellung der Mitglieder in den Schul- und Zweckverbänden, im Aufsichtsrat der Stadtwerke Altdorf GmbH, im Kuratorium der Bürgerstiftung sowie der Lenkungsgruppe Citymanagement**

Über die Besetzung der Mitglieder in den Schul- und Zweckverbänden, im Aufsichtsrat der Stadtwerke Altdorf GmbH, im Kuratorium der Bürgerstiftung sowie der Lenkungsgruppe Citymanagement ist ebenfalls Beschluss zu fassen:

a) Schulverband Mittelschule Altdorf

Nach den einschlägigen Bestimmungen des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (vgl. Art. 9 Abs. 3 BaySchF) setzt sich die Schulverbandsversammlung aus den Ersten Bürgermeistern der am Schulverband beteiligten Gemeinden zusammen. Stichtag für die Besetzung des Schulverbandsausschusses ist der 1. Oktober eines jeden Jahres. Gemeinden, aus denen zum Stichtag mehr als 50 Schüler die Verbandsschule besuchen, entsenden ferner bis einschließlich 100 Verbandsschüler einen weiteren Verbandsrat und für jedes weitere angefangene 100 Verbandsschüler einen weiteren Vertreter als Mitglied in die Schulverbandsversammlung. Die weiteren Mitglieder werden vom Gemeinderat für die Dauer seiner Wahlperiode bestellt. Zum Stichtag **1. Oktober 2025** setzt sich die Schulverbandsversammlung demgemäß wie folgt zusammen (in Klammern die Schülerzahlen des Vorjahres):

Altdorf **3** Schulverbandsräte für **199** Schüler (189), Winkelhaid **2** Schulverbandsräte für **62** Schüler (58), Schwarzenbruck **1** Schulverbandsrat für **32** Schüler (28).

Insgesamt sind somit **6** Schulverbandsräte für **292** Verbandsschüler (275) stimmberechtigt, nämlich die Herren Erste Bürgermeister der Stadt Altdorf b. Nürnberg, der Gemeinde Winkelhaid und der Gemeinde Schwarzenbruck als sog. "geborene" Schulverbandsräte, bzw. deren ordentliche Vertreter.

Daneben gehörten bis dato dem Schulverband seitens der Stadt Altdorf b. Nürnberg die Stadträte Christa Wild und Andreas Kaspeowitsch, sowie seitens der Gemeinde Winkelhaid Petra Lorenz an.

Die Mittelschule wird zusätzlich von 36 Schülern aus dem Markt Feucht, 6 Schülern aus der Gemeinde Burgthann, jeweils 1 Schüler aus der Stadt Schwaig und der Gemeinde Leinburg besucht. (Gesamtsschülerzahl somit 337 (Vorjahr: 327))

Zusätzlich besuchen die Mittelschule 114 M-Klassen-Schüler (8. und 10. Klasse).

Falls die Altdorfer Schülerzahlen ab Oktober 2026 bzw. in den Folgejahren wieder über 200 Schüler steigen, wäre ein dritter Altdorfer Verbandsrat (wie in der Vergangenheit) zu bestimmen:

bei 2 Altdorfer Verbandsräten: **1 SPD, 1 CSU**,
bei 3 Altdorfer Verbandsräten: **1 SPD, 1 CSU, 1 FW/UNA**

b) Zweckverbände

Jedes Verbandsmitglied entsendet mindestens einen Verbandsrat in die Verbandsversammlung. Die Anzahl der weiteren Vertreter bestimmt sich nach der jeweiligen Zweckverbandssatzung.

Geborene Verbandsräte sind die ersten Bürgermeister. Sie können mit ihrem Einverständnis und dem Einverständnis ihrer Vertreter durch andere Personen ersetzt werden.

Gekorene Verbandsräte werden durch Beschluss bestimmt. Es müssen nicht Gemeinderatsmitglieder sein. Es besteht keine Bindung an den Proporz, außer die Geschäftsordnung schreibt dies vor. Für jeden Verbandsrat ist ein Stellvertreter zu bestellen. Eine wilde Stellvertretung ist nicht zulässig.

- a) **Zweckverband Schulschwimmbad Altdorf** (Erster Bürgermeister und zwei Verbandsräte)
- b) **Zweckverband Volkshochschule Schwarzachtal** (Erster Bürgermeister und drei Verbandsräte)
- c) **Zweckverband zur Wasserversorgung der Hammerbachtalgruppe** (Erster Bürgermeister und vier Verbandsräte)
- d) **Zweckverband zur Wasserversorgung der Gruppe Winkelhaid** (Erster Bürgermeister und drei Verbandsräte)
- d) **Kanalisationszweckverband Schwarzachgruppe** (Erster Bürgermeister als sog. geborener Verbandsrat)

bei 2 Altdorfer Verbandsräten: **1 SPD, 1 CSU**,
bei 3 Altdorfer Verbandsräten: **1 SPD, 1 CSU, 1 FW/UNA**
bei 4 Altdorfer Verbandsräten: **1 SPD, 1 CSU, 1 FW/UNA, 1 Bündnis 90/Die Grünen**

c) Aufsichtsrat der Stadtwerke Altdorf GmbH

In der Stadtratssitzung am 11.06.2002 wurde über die Zusammensetzung des Aufsichtsrates für die „Stadtwerke Altdorf GmbH“ beraten und beschlossen, dass dem Aufsichtsrat der Stadtwerke Altdorf GmbH **der Erste Bürgermeister und sechs Mitglieder aus dem Stadtrat der Stadt Altdorf angehören. Jede Fraktion soll dabei vertreten sein.**

Die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt durch Beschluss des Stadtrates. Auch für den Aufsichtsratsvorsitzenden (Ersten Bürgermeister) ist ein Vertreter (= Ersatzmitglied mit Stimmrecht für die Stadt Altdorf) zu bestellen. Im Verhinderungsfalle des 1. Vorsitzenden des Aufsichtsrates übernimmt die Stellvertretung lt. Beschluss des Aufsichtsrates vom 7.12.2005 ein Mitglied der N-Ergie.

bei 6 Altdorfer Verbandsräten: **2 SPD, 2 CSU, 1 FW/UNA, 1 Bündnis 90/Die Grünen**

d) Bürgerstiftung Kuratoriumsmitglieder

Gem. § 11 der **Bürgerstiftungssatzung vom 16.07.2025** besteht das **Stiftungskuratorium** aus 9 Mitgliedern, nämlich

- a) dem Ersten Bürgermeister der Stadt Altdorf b. Nürnberg,
- b) je einem Vertreter der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und
- c) weiteren Mitgliedern, die für die Dauer von jeweils fünf Jahren (vom Kuratorium) bestellt werden

Fraktionsmitglieder: 1 SPD, 1 CSU, 1 FW/UNA, 1 Bündnis 90/Die Grünen

e) Lenkungsgruppe Citymanagement

Die Lenkungsgruppe setzt sich wie folgt zusammen:

01. Herr Martin Tabor - Erster Bürgermeister der Stadt Altdorf b.Nürnberg

02. Vertreter CSU-Fraktion

03. Vertreter SPD-Fraktion

04. Vertreter GRÜNE-Fraktion

05. Vertreter FW/UNA Fraktion

06. Herr Georg Meier – erster Vorsitzender AltdorfAktiv

07. Herr Jürgen Alber – Vertreter LBE Mittelfranken

08. Herr Herrmann Vogel – Sparkasse Altdorf

09. Herr Klaus Wening – Raiffeisenbank im Nürnberger Land eG

10. Herr Ulrich Reuter – Mobil mit handicap

11. Herr Markus Allwang – Jugendhilfe Rummelsberger Diakonie

12. (aktuell nicht besetzt) – Vertreter Jugendbeirat

13. Herr Christof Rothkegel (Geschäftsleiter) – kein Stimmrecht

14. Herr Stefan Gubitz – (Wirtschaftsförderung/Citymanagement) – kein Stimmrecht

15. (aktuell nicht besetzt) - Seniorenbeirat

Jedes Mitglied der Lenkungsgruppe ernennt **eine Person als Stellvertreter**. Der Stellvertreter kann mit allen Rechten an den Sitzungen der Lenkungsgruppe teilnehmen. Den Vorsitz führt der Erste Bürgermeister.

1. Beschlussvorschlag: Schul- und Zweckverbände, Kuratorium Bürgerstiftung, Lenkungsgruppe Citymanagement

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und stimmt den von den Fraktionen vorgeschlagenen Entsendungen in die Schul- und Zweckverbände, in das Kuratorium der Bürgerstiftung, sowie in die Lenkungsgruppe Citymanagement zu. Die Besetzungen liegen dem Protokollbuch bei und sind aus der Anlage 1 der Geschäftsordnung für den Stadtrat zu entnehmen.

2. Beschlussvorschlag: Aufsichtsrat Stadtwerke Altdorf GmbH

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und stimmt den von den Fraktionen vorgeschlagenen Entsendungen in den Aufsichtsrat der Stadtwerke Altdorf GmbH wie folgt zu:

Erster Bürgermeister Tabor und 6 Aufsichtsratsmitglieder:

-
1. _____
 2. _____
 3. _____
 4. _____
 5. _____
 6. _____

Federführung: Bürgeramt	Datum: 20.03.2026
-------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	07.05.2026	öffentlich

TAGESORDNUNG:**Bestellung von Bürgermeister Martin Tabor zum Standesbeamten der Stadt Altdorf b.Nürnberg**

Gemeinden können ihre Bürgermeister zu Standesbeamten bestellen, sofern ihr Aufgabenbereich als Standesbeamte auf die Vornahme von Eheschließungen beschränkt wird (sog. Eheschließungs-Standesbeamte). Martin Tabor möchte auch in der neuen Amtszeit standesamtliche Eheschließungen durchführen.

Federführung: Bürgeramt	Datum: 21.04.2026
-------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	07.05.2026	öffentlich

TAGESORDNUNG:

Eröffnung der Möglichkeit eines weiteren Stellvertreters für den Feuerwehr-Kommandanten in der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Altdorf b.Nürnberg

Im Zuge der anstehenden Neuwahl des Kommandanten der Feuerwehr Altdorf wurde vom stellvertretenden Kommandanten beantragt, die Möglichkeit der Wahl eines zweiten Stellvertreters zu schaffen.

Satzung der Stadt Altdorf b.Nürnberg über die Änderung der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren in der Stadt Altdorf b.Nürnberg

Die Stadt Altdorf b.Nürnberg erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung folgende

Satzung über die Änderung der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren in der Stadt Altdorf b.Nürnberg:

§ 1

§ 3 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Freiwillige Feuerwehr Altdorf kann / Die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Altdorf b.Nürnberg können einen zweiten stellvertretende Kommandanten wählen, wobei ein erster und ein zweiter Stellvertreter eindeutig im Rahmen der Wahlhandlung zu bestimmen sind. Die Anzahl der Stellvertreter ist vor der Einladung zur Wahl des oder der Stellvertreter mit der Stadt abzustimmen.“

§2

Im § 3 wird ein neuer Absatz 7 hinzugefügt:

„Die Absätze 1 bis 5 gelten für die Wahl des oder der Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten entsprechend.“

§ 3

Die Satzungsänderung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.